

**Satzung über die
Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen
für den Markt Teisnach**
(Entschädigungssatzung – EntschS)

Vom: 13.11.2025

Beschluss des Marktgemeinderats vom: 06.11.2025

Art der amtlichen Bekanntmachung: Niederlegung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anzeige an der Gemeindetafel

Tag der amtlichen Bekanntmachung: 13.11.2025

Inkrafttreten: 01.01.2026



**Satzung über die
Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen
für den Markt Teisnach**
(Entschädigungssatzung – EntschS)
vom 13.11.2025

Der Markt Teisnach erlässt aufgrund der Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff., BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) und Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215), folgende Satzung:

§ 1
Entschädigung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (4) ¹Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die Prüfung der Jahresrechnung nach Art. 103 Abs. 1 GO ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro je Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (5) ¹Werden ehrenamtliche Marktgemeinderatsmitglieder vom Marktgemeinderat bzw. vom ersten Bürgermeister als Beauftragte des Marktes Teisnach in ein externes, regelmäßig tagendes Gremium entsandt, erhalten sie als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 EStG i. V. m. Lohnsteuerrichtlinie R 3.12 eine Pauschale (eine pauschale Entschädigung) in Höhe von 25,00 Euro pro tatsächlicher Sitzungsstunde.
- (6) ¹Die Entschädigungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch Banküberweisung geleistet.



§ 2 Ersatzleistungen für ehrenamtliche Marktgemeinderatsmitglieder

- (1) ¹Nach Art. 20 a Abs. 2 GO werden für die zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen Ersatzleistungen für die Mitglieder des Marktgemeinderates nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze gewährt.
- (2) ¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
- (3) ¹Selbständige Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 25,00 € je volle Stunde. ²Wegezeiten werden in angemessenem Umfang berücksichtigt.
- (4) ¹Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 25,00 € je volle Stunde. ²Wegezeiten werden in angemessenem Umfang berücksichtigt.
- (5) ¹Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfe Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuchwerden bis zu einem Betrag von 25,00 € je voller Betreuungsstunde ersetzt.
²Für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.
- (6) ¹Die Gewährung von Ersatzleistungen setzt eine vorherige Antragstellung voraus.

§ 3 Entschädigung der ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

- ¹Personen, die aus Anlass von Wahlen und Abstimmungen als Wahlvorstands- oder Briefwahlvorstandsmitglieder tätig sind, erhalten eine Entschädigung.
- ²Die Höhe der Entschädigung wird vor der jeweiligen Wahl gesondert durch Beschluss des Marktgemeinderates festgelegt.



§ 4

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden

- (1) ¹Die Entschädigungssätze für die Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter richten sich nach § 11 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG). ²Sie erhalten für auswärtige Tätigkeiten zusätzlich Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (2) ¹Die ehrenamtlich tätigen Gerätewarte, Schlauchpflegewarte, Atemschutzgerätewarte, Jugendwarte und Leiter der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Teisnach erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). ²Mit den Zahlungen nach Satz 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.
- (3) ¹Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr 20 % des nach Abs. 1 Satz 1 festgelegten Entschädigungssatzes des jeweiligen Feuerwehrkommandanten.
- (4) ¹Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung für die Schlauchpflegewarte der Freiwilligen Feuerwehr Teisnach beträgt jeweils 5 % des nach Abs. 1 Satz 1 festgelegten Entschädigungssatzes des Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Teisnach.
- (5) ¹Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Atemschutzgerätwart der jeweiligen Gemeindefeuerwehr jeweils 15,00 € je vorhandenem Atemschutzgerät. ²Der in Satz 1 festgelegte Pauschalbetrag pro vorhandenem Atemschutzgerät steigt oder fällt im Verhältnis der Änderung der durchschnittlichen Entschädigung der Feuerwehrkommandanten.
- (6) ¹Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Jugendwart der jeweiligen Gemeindefeuerwehr jeweils 180,00 €. ²Voraussetzung für die Gewährung dieser Entschädigung ist das Bestehen einer Jugendgruppe. ³Der in Satz 1 festgelegte Pauschalbetrag steigt oder fällt im Verhältnis der Änderung der durchschnittlichen Entschädigung der Feuerwehrkommandanten.
- (7) ¹Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Betreuer der Kinderfeuerwehr der jeweiligen Gemeindefeuerwehr 180,00 €. ²Voraussetzung für die Gewährung dieser Entschädigung ist das Bestehen einer Kinderfeuerwehrgruppe. ³Der in Satz 1 festgelegte Pauschalbetrag steigt oder fällt im Verhältnis der Änderung der durchschnittlichen Entschädigung der Feuerwehrkommandanten.
- (8) ¹Sofern die Berechnung der in den Absätzen 3 bis 7 genannten Aufwandsentschädigung eine Zahl mit Dezimalstelle ergibt, wird die Entschädigung auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.
- (9) ¹Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. ²Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen die vorangegangenen zwei Monate nicht wahrgenommen wurde (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayFwG).



§ 5 Entschädigung der Feldgeschworenen

- (1) ¹Die Feldgeschworenen erhalten für Ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.
²Diese richtet sich nach der Gebührenordnung für Feldgeschworene des Landkreises Regen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
³Die Entschädigung wird per Banküberweisung geleistet.
- (2) ¹Die Feldgeschworenen erhalten zusätzlich Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 6 Entschädigung besonderer Ehrenämter

- (1) ¹Die in besonderen Ehrenämtern tätigen Personen, die keine Mitglieder des Marktgemeinderates sind, erhalten eine angemessene Entschädigung. ²Diese beträgt für
- | | |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| a) den Seniorenbeauftragten | 100,00 € pro Jahr |
| b) den leitenden Sargträger | 70,00 € pro Beerdigung |
| c) die weiteren Sargträger | 50,00 € pro Beerdigung pro Person |
- ³Der Seniorenbeauftragte erhält die Entschädigung in Form eines Gutscheines (Teisnachtal-Card) am Jahresende eines Kalenderjahres.
⁴Die anderen Entschädigungen werden per Banküberweisung geleistet.
- (2) ¹Der Seniorenbeauftragte erhält für auswärtige Tätigkeiten zusätzlich Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 7 Annahme von Belohnungen, Geldgeschenken und sonstigen Leistungen von Dritten

- (1) ¹Sofern den in dieser Satzung aufgeführten ehrenamtlich tätigen Personen oder Personengruppen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeiten Belohnungen, Geldgeschenke oder sonstige Leistungen von Dritten angeboten werden, sind diese mit dem Verweis auf die Entschädigung durch den Markt Teisnach grundsätzlich abzulehnen.
- (2) ¹Sofern Dritte auf die Gewährung von Leistungen nach Absatz 1 dennoch bestehen, sind diese im Anschluss an den Markt Teisnach durch die annehmende ehrenamtlich tätige Person oder Personengruppe zu melden und unverzüglich abzuführen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.



Teisnach, den 13.11.2025

Markt Teisnach


Daniel Graßl
1. Bürgermeister

